

INHALT	SEITE
57. Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung	138
58. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“	142
59. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausstraße“, 1. Änderung	147
60. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 125 „Hertingerstraße / Am Hertinger Tor“	152
61. Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“	157

57.

Bekanntmachung**Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Kessebüren
Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Vom Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 30.10.2012 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der Bebauungsplanentwurf UN-KE Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden durch die Straße auf dem Rott,
- im Osten durch die Fröndenberger Straße,
- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 150, Flur 3 Gemarkung Kessebüren, und seiner gedachten Verlängerung bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 178, Flur 3, Gemarkung Kessebüren,
- im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 178 und 149, Flur 3, Gemarkung Kessebüren.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung inkl. Begründung und Hochwassergutachten Kessebürener Bach, Ingenieurbüro Kresse liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

12.08.2013 bis einschließlich 17.09.2013

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

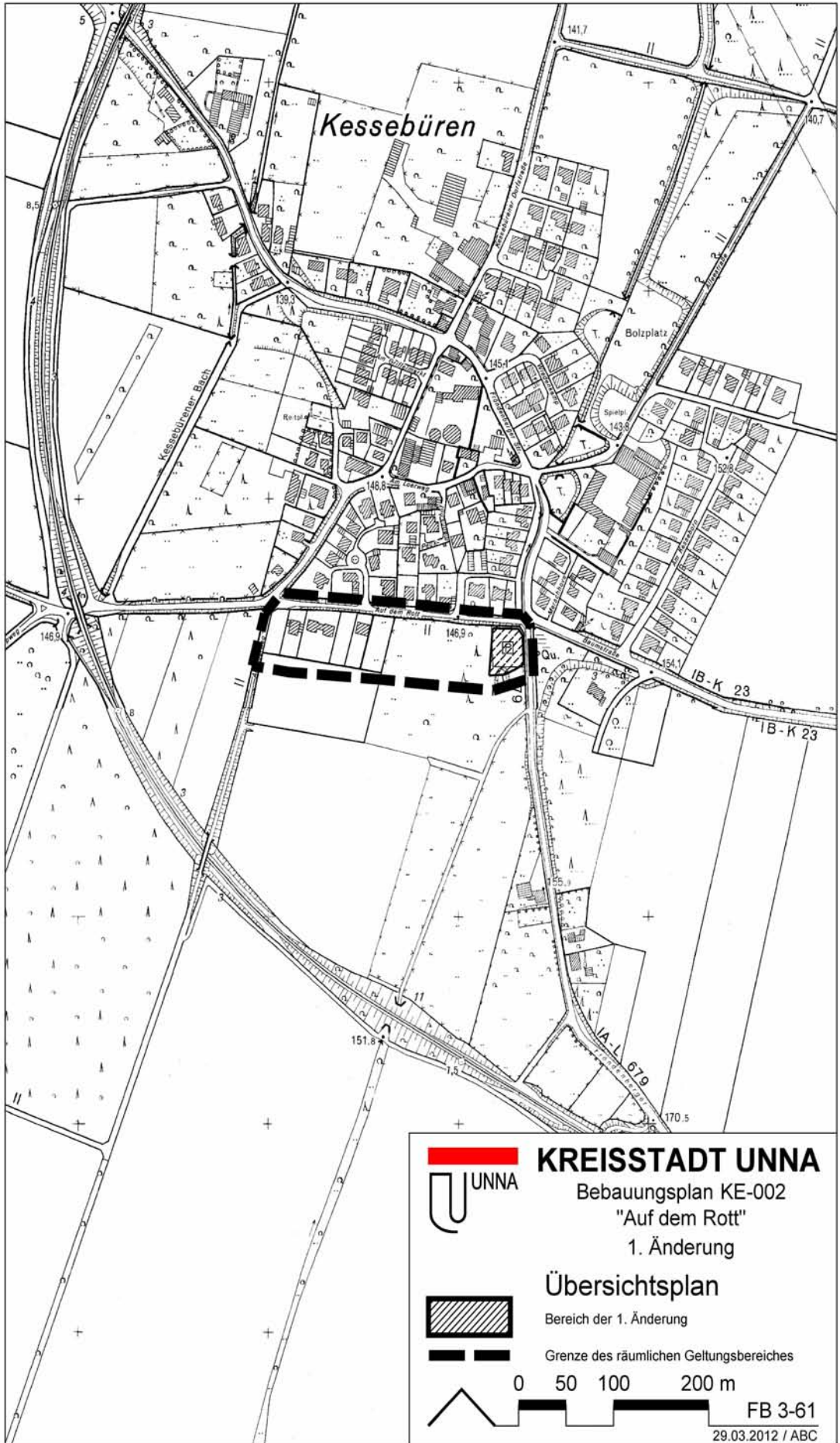
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. „Vom Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 30.10.2012 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der Bebauungsplanentwurf UN-KE Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.“

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Offenlegungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

58.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“
vom 26.07.2013**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 21.03.2013 über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“ bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“ wird gem. §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in der Fassung des Entwurfs als Satzung beschlossen.
Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

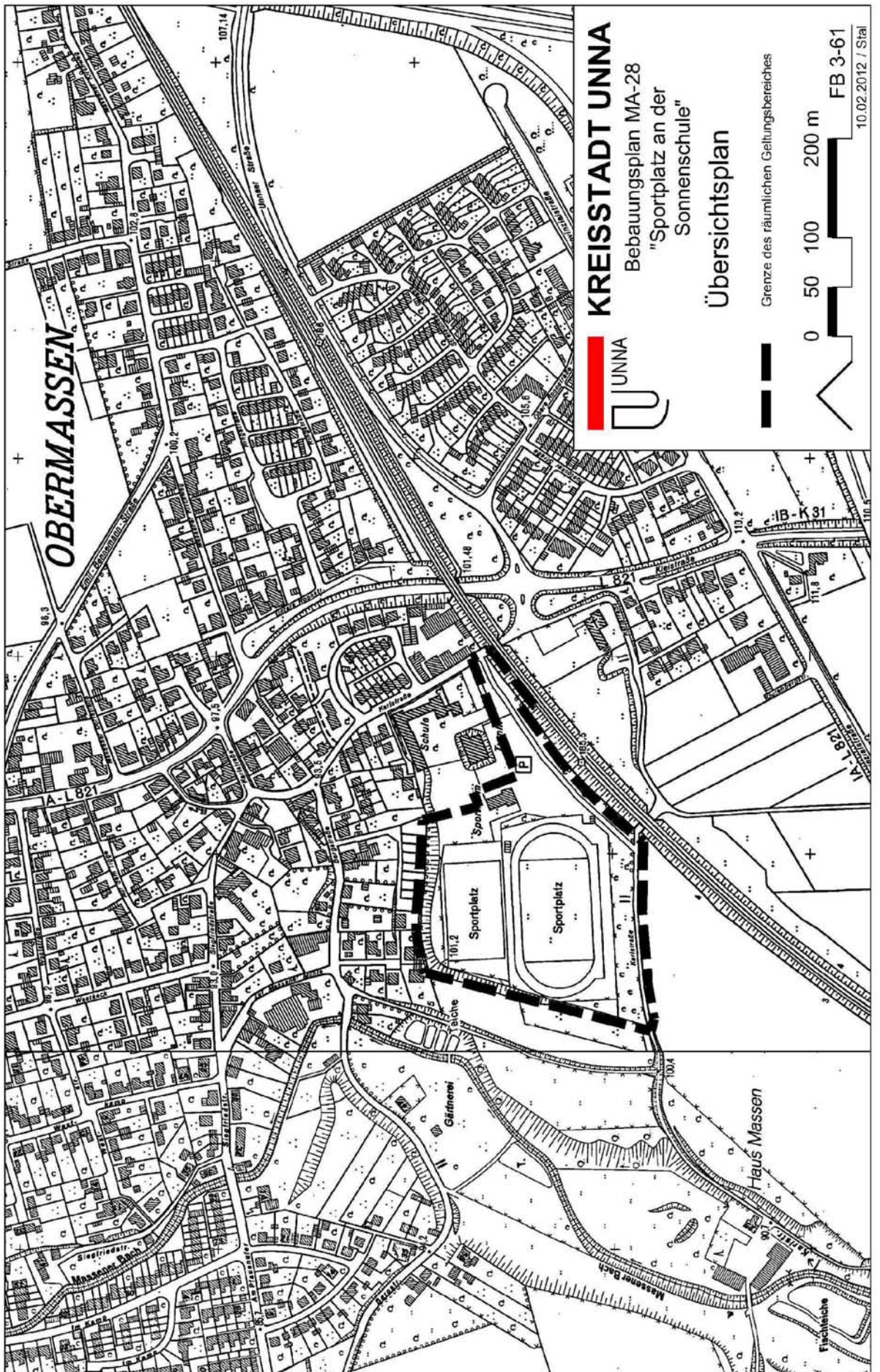
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 21.03.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“ wird gem. §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in der Fassung des Entwurfs als Satzung beschlossen.
Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 21.03.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

59.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausstraße“,
1. Änderung vom 26.07.2013**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 89 "Wohnbebauung Brockhausstraße", 1. Änderung wird gem. den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

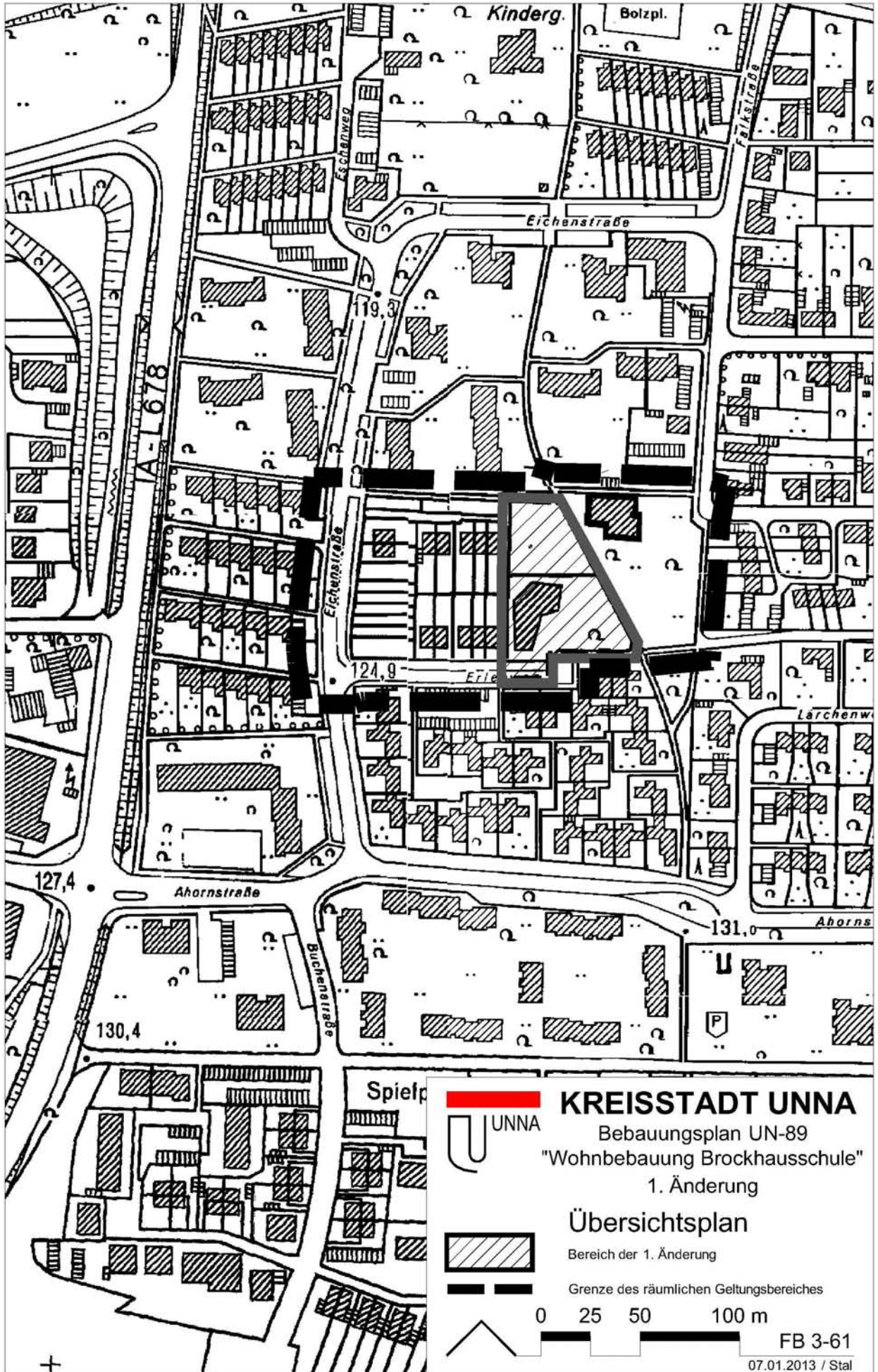
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausstraße“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



KREISSTADT UNNA
 UNNA
 Bebauungsplan UN-89
 "Wohnbebauung Brockhausschule"
 1. Änderung
Übersichtsplan
 Bereich der 1. Änderung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 0 25 50 100 m
 FB 3-61
 07.01.2013 / Stal

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 89 "Wohnbebauung Brockhausschule", 1. Änderung wird gem. den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.07.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

60.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Unna Nr. 125 „Hertingerstraße / Am Hertinger Tor“
vom 26.07.2013**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

3. Das Protokoll der Bürgerversammlung vom 07.11.2012 wird zur Kenntnis genommen (Anl. 1).
4. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anl. 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
5. Der Bebauungsplan Unna Nr. 125 „Hertingerstraße / Am Hertinger Tor“ wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Unna wird mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 125 „Hertingerstraße / Am Hertinger Tor“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

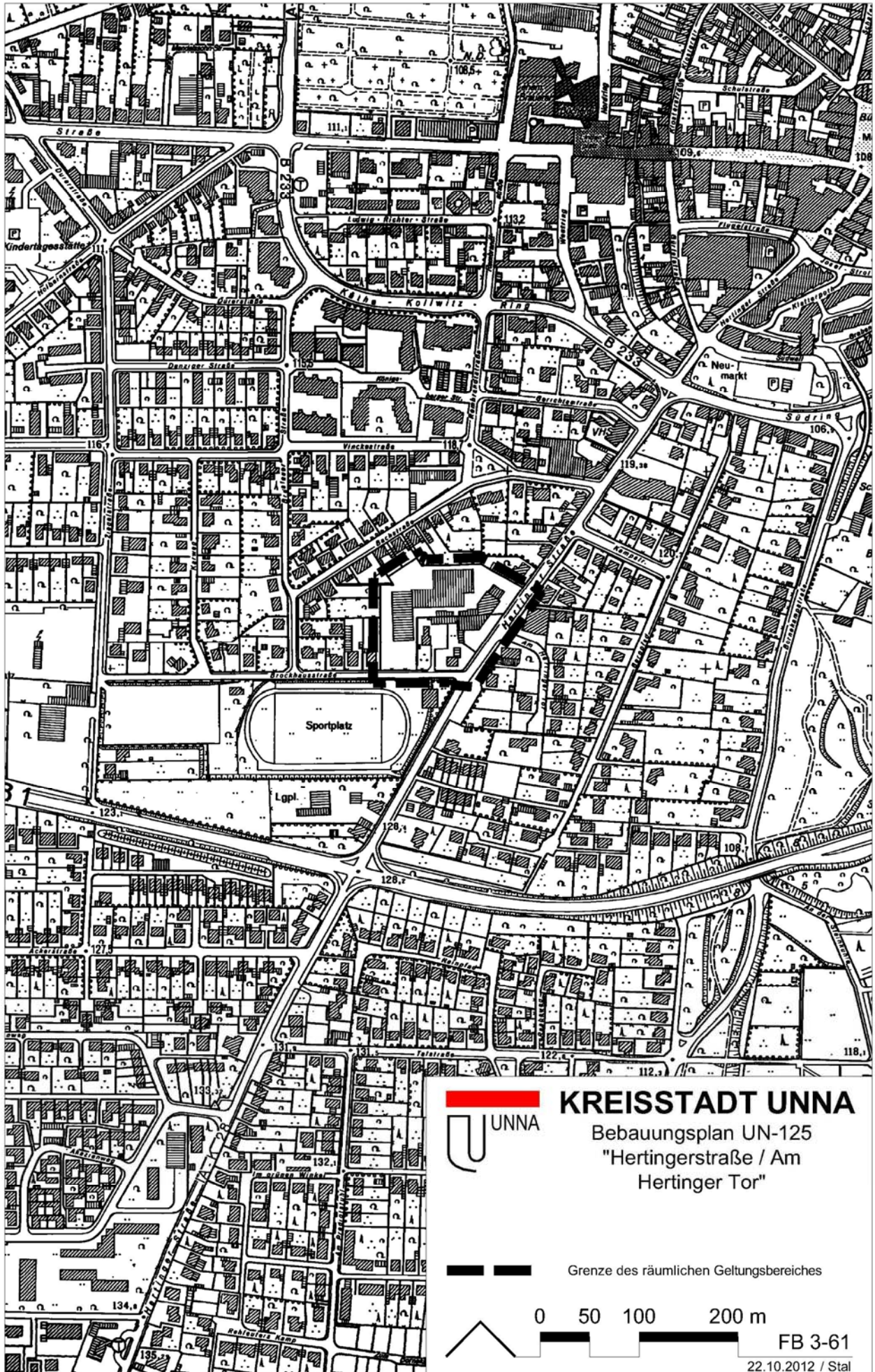
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 125 „Hertingerstraße / Am Hertinger Tor“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

1. Das Protokoll der Bürgerversammlung vom 07.11.2012 wird zur Kenntnis genommen (Anl. 1).
2. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anl. 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
3. Der Bebauungsplan Unna Nr. 125 „Hertingerstraße / Am Hertinger Tor“ wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.07.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

61.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“
vom 26.07.2013**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 16.05.2013 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
Der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ wird beschlossen.
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in der Fassung des Entwurfs als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung in der ergänzten Fassung (Anl. 2) beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der überlagerte Teilbereich des Bebauungsplanes UN Nr. 29 „Eulenstraße“, 1. Änderung und 2. Änderung aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

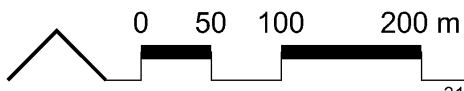


KREISSTADT UNNA
 UNNA

Vorhabenbezogener
 Bebauungsplan UN-12
 "Nördlich der
 Josef-Ströthoff-Straße"

Übersichtsplan

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

31.10.2012 / KL

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 16.05.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
Der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ wird beschlossen.
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in der Fassung des Entwurfs als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung in der ergänzten Fassung (Anl. 2) beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses des Rates der Kreisstadt Unna vom 16.05.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer